

Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Produktion von Kraftstoffen (REDCert EU)

Bei Vertragsabschluss erkennt der Auftraggeber und deren Abholadressen folgende Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für nachhaltige Biomasse nach Richtlinie (EU) 2018/2001¹ an:

- Bei dem gelieferten Abfall bzw. den Reststoffen handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001.
- Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen, falls doch erfüllt die Anforderungen nach Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
- Der Abfall bzw. Reststoff ist bei der Produktion oder der Verarbeitung von Lebensmitteln entstanden bzw. ist ein nicht verkaufsfähiges Lebensmittel.
- Art und Menge des gelieferten Materials mit zugehöriger AVV-Nr. sowie deren Kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sind dem zugehörigen Lieferschein zu entnehmen.
- Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt.
- Der jeweilige Abfall und Reststoff stammt ausschließlich von dem unterzeichnenden Entstehungsbetrieb und wurde nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Behörde begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witnessaudits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der Abfallerzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

¹ Nur Biomasse, die definiert ist als biologisch abbaubarer Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs (Richtlinie (EU) 2018/2001).